# Maßnahmenübersicht Bayerisches Bergbauernprogramm

## Zweck der Maßnahme

- · Freihaltung von Weideflächen auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden im alpinen Berggebiet
- Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/Vermurungen und Entsteinung durch entsprechende Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen
- · Sanierung, Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft
- Schutz und Verbesserung der Umwelt durch extensive Bewirtschaftung von Grünland
- Unterstützung der Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung
- Entlastung des Bergwaldes von der Waldweide

Gegenstand der Förderung	2.1 Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf anerkannten Almen/Alpen	2.2 Neubau und Sanierung von landwirtschaftlich ge- nutzten Alm-/ Alpgebäuden¹	2.3 Schaffung und Erneuerung von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Weide- wirtschaft	2.4 Bau bzw. grundlegende Erneuerung von Anschluss- und Trieb- wegen im Bereich von anerkannten Almen/Alpen	2.5 Beschaffung von Spezialschleppern und -fahrzeugen zur Versorgung von Almen/ Alpen
Höhe der Förderung	900 Euro je Hektar Lichtweidefläche max. 3.000 Euro je Betrieb innerhalb von drei Kalenderjahren	50 % der Ausgaben, max. 56.200 € bzw. max. 66.500 € bei Sennalmen/ -alpen; als Folge- maßnahme einer Waldweidebereini- gung, von 65 % bis zu 75 % der Ausgaben, max. 66.500 €	Jeweils 50 % der Ausgaben, max. 15.300 €; als Folgemaßnahme einer Waldweide- bereinigung, von 70 % bis 90 % der Ausgaben, max. 25.600 €	50 % der Ausgaben; max. 15.300 €; als Folgemaßnahme einer Waldweide- bereinigung, von 70 % bis zu 90 % der Ausgaben, max. 25.600 €	50 % der Ausgaben, max. 25.600 €
Mindestaus- zahlungsbetrag je Antrag	900 €	1.000 €	500 €	1.000 €	2.000 €

### Zuwendungsempfänger

### Maßnahme 2.1

· Bewirtschafter von Almen/ Alpen und Heimweiden

## Maßnahmen 2.2 – 2.5

- Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die mindestens 3 ha LF selbst bewirtschaften, unterhalb dieser Grenze jedes Unternehmen, das mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrages Fördermittel aus der 1. und/oder 2. Fördersäule der GAP erhalten hat.
- · Eigentümer von Almen/Alpen, auch wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- Kooperationen (z. B. Alm-/Alp-/Weidegenossenschaften) im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder.

#### Fördervoraussetzungen

- · Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden.
- Maßnahmen innerhalb des alpinen Berggebiets (Maßnahme 2.1) bzw. des Berggebietes (Maßnahmen 2.2 2.5).
- LF der Kooperation mindestens 10 ha Almen/Alpen bzw. 5 ha Weiden (extensive Viehhaltung); vertragliche Regelung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (beliebige Rechtsform).
- Bei Maßnahmen 2.2 2.5:
  - bei der besonderen F\u00f6rderung f\u00fcr Folgema\u00dfnahmen einer Waldweidebereinigung: Abschluss eines notariellen Vertrages bzw. einer privatrechtlichen Vereinbarung (Staatswald) oder gesonderte Anerkennung durch Weiderechtskommission (Privat- und K\u00f6rperschaftswald) / fachliches Konzept (Festlegung notwendiger Folgema\u00dfnahmen und deren zeitliche Umsetzung, Umfang der Bereinigung).
  - Nachweis der beruflichen F\u00e4higkeit f\u00fcr eine ordnungsgem\u00e4\u00dfe Bewirtschaftung des landw. Unternehmens ab 10.000 € zuwendungsf\u00e4hige Ausgaben.

StMELF -L2/17-11.2020

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse müssen die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 ("De-minimis"-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.